

Rechtsamt, 6641, 29.12.2016

Bezirksamt Heepen

z. Hd. Herrn Skarabis

Fragerechte von Mitgliedern der Bezirksvertretungen

hier: Anfrage von Herrn Schatschneider in der BV Heepen

Sehr geehrter Herr Skarabis,

das Fragerecht von **Ratsmitgliedern** wurzelt in seinem in § 43 GO NRW begründeten Status als Ratsmitglied, ist in § 47 Abs. 2 S. 2 GO vorausgesetzt und wird inzwischen auch von § 55 Abs. 1 S. 2 GO erfasst.

Nach § 47 Abs. 2 S. 2 regelt der Rat in seiner Geschäftsordnung unter anderem Inhalt und Umfang des Fragerechts der **Ratsmitglieder**.

Der Rat der Stadt Bielefeld hat Inhalt und Umfang des Fragerechts in § 17 der Geschäftsordnung des Rates geregelt.

Das Fragerecht dient der sachlichen Aufgabenerfüllung des Ratsmitglieds. Es ist aufgrund seines Mandats berufen, eigenverantwortlich an den Aufgaben mitzuwirken, die dem Rat obliegen.

Beschränkungen der Antwortpflicht ergeben sich insbesondere aus der Funktion des Fragerechts. Es hat sich im Rahmen des Aufgabenbereichs des Rates zu halten. Demgemäß kann sich die Antwortpflicht des Bürgermeisters nur auf solche Bereiche erstrecken, für die er unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist und die den Zuständigkeitsbereich des Rates oder seiner Ausschüsse berühren (OVG NRW Beschluss vom 12.4.2010 - 15 A 69/ 09

Die Geschäftsordnung gilt für die **Bezirksvertretungen** gemäß § 21 Geschäftsordnung des Rates entsprechend.

Mitglieder der Bezirksvertretung haben ein Fragerecht bzw. einen Auskunftsanspruch, **der dem Umfang nach durch die Aufgabenstellung der Bezirksvertretung begrenzt wird**. Das Auskunftsrecht bezieht sich auf alle Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Bezirksvertretung gehören, also auf alle Entscheidungszuständigkeiten und Beratungsaufgaben.

Der Aufgabenbereich der Bezirksvertretungen ist in § 37 Abs. 1 GO i. V. m. § 7 der Hauptsatzung im Einzelnen festgelegt.

Gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung entscheiden die Bezirksvertretungen in Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, insbesondere entscheiden sie in den in a) bis w) genannten Regelbeispielen.

Nach § 37 Abs. 5 GO i. V. m. § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung sind die Bezirksvertretungen rechtzeitig vor den Entscheidungen über alle wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Stadtbezirk berühren; insbesondere sind sie in den in den in a) bis v) genannten Regelbeispielen zu hören.

Das Gesetz sowie die Hauptsatzung enthalten keine Definition darüber, wann der Stadtbezirk „berührt“ ist.

Der Stadtbezirk wird noch nicht deshalb berührt, weil er ein Teil der Gesamtstadt ist und deshalb auch, wie einige oder alle anderen Stadtbezirke von einer Maßnahme betroffen ist (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 30.6.1977 - V N 11/ 73). Vielmehr muss (gegenüber anderen Stadtbezirken) ein **Sonderinteresse** eines Stadtbezirks an einer Angelegenheit bestehen.

Die in § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung aufgeführten Regelbeispiele lassen jeweils ein Sonderinteresse an der in Rede stehenden Angelegenheit erkennen (z. B. Satzungen mit bezirksbezogener Bedeutung, Bezirksgrenzen, Auflösung von Bezirksämtern, Zweigstellen der Stadtbibliothek usw.).

Dies vorausgeschickt, ist zu der konkreten Anfrage von Herrn Schatschneider aus rechtlicher Sicht Folgendes zu sagen:

In Fragen der CO₂-Belastung bzw. des Klimaschutzes hat die Bezirksvertretung nach den oben zitierten Regelungen der Hauptsatzung weder ein Entscheidungs- noch ein Anhörungsrecht.

Eine eventuell entstehende zusätzliche jährliche CO₂-Belastung aufgrund zusätzlicher Verkehrsbelastung durch verkürzte Öffnungszeiten der Bürgerberatungen ist eine gesamtstädtische Angelegenheit, die die klimatischen Bedingungen der Gesamtstadt betrifft und durch die eventuelle Sonderinteressen des Stadtbezirks Heepen oder anderer Stadtbezirke nicht betroffen sind. Inwieweit sich eine Mehrbelastung mit den Bielefelder Klimaschutzziele vereinbaren lässt, ist eine Frage, die ggfs. im AfUK zu thematisieren wäre.

Insofern ist auch eine prozentuale „Herunterrechnung“ der CO₂-Mengen auf den Stadtbezirk Heepen nicht zielführend, um die gesamtstädtische Angelegenheit zu einer bezirksbezogenen Angelegenheit zu machen (s. Mail von Herrn Schatschneider vom 28.11.2016). Denn ein Sonderinteresse des Stadtbezirks Heepen gegenüber anderen Stadtbezirken besteht dennoch nicht. Heepen wäre in gleicher Weise von der Mehrbelastung betroffen wie andere Stadtbezirke. Derartige Angelegenheiten fallen daher aufgrund ihrer gesamtstädtischen Bedeutung in die Zuständigkeit der Fachausschüsse.

Mit freundlichen Grüßen

Schröter